

Gesetz über das Lehrpersonal der Primarschule (inkl. Kindergarten), der Orientierungsschule, der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule sowie der Schuldirektoren und Inspektoren

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck

- ¹ Das vorliegende Gesetz legt das Dienstverhältnis – nach öffentlichem Recht - der Lehrpersonen, der Schuldirektoren und Rektoren (nachstehend Schuldirektoren genannt) und der Inspektoren der obligatorischen und postobligatorischen Schulzeit fest. Vorbehalten bleiben:
 - a) die subsidiäre Anwendung des Gesetzes über das Staatspersonal;
 - b) das interkantonale Recht;
 - c) gegebenenfalls das Bundesrecht, das dem kantonalen Recht vorgeht;
 - d) Kompetenzen, die ausdrücklich den Gemeindebehörden oder interkommunalen Verbänden durch dieses Gesetz zugeordnet werden.
- ² Es legt die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen dieses Personals fest und definiert dessen Rechte und Pflichten sowie die Anstellungsbehörde.

Art. 2 Bezeichnungen - Gleichstellung

- ¹ Das Prinzip der Gleichstellung zwischen Mann und Frau ist gewährleistet.
- ² Im vorliegenden Gesetz gelten alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Art. 3 Anwendungsbereich

- ¹ Das Gesetz gilt für die Lehrpersonen, Schuldirektoren und Inspektoren der:
 - a) Kindergärten;
 - b) Primarschulen (inkl. Sonderschulwesen);
 - c) Orientierungsschulen (inkl. Sonderschulwesen);
 - d) öffentlichen und/oder privaten Schulen, die minderjährige Kinder mit Schulschwierigkeiten betreuen;
 - e) allgemeinen Mittelschulen und Privatschulen mit allgemeinbildender Sekundarstufe II, die staatlich anerkannt sind;
 - f) Berufsfachschulen.
- ² Das Statut der Lehrpersonen in Institutionen und/oder staatlich anerkannten und vom Staat subventionierten Privatschulen ist vertraglich festgelegt.

Art. 4 Lehrpersonen - Zusammensetzung

- ¹ Zu den Lehrpersonen gehören:
 - a) Lehrer mit Diplomen für die jeweilige Schulstufe (inkl. Fachberater, pädagogische Berater, ...);
 - b) Schulische Heilpädagogen der Kindergärten, der Primar- und Orientierungsschulen;
 - c) Lehrpersonen für Spezialfächer.
- ² Die Verordnung legt die für den Unterricht in den Spezialfächern verlangten Diplome fest.

Art. 5 Schuldirektoren

- ¹ Die Leitung und Organisation einer Schule oder zusammengeschlossener Schulen werden einem Schuldirektor übertragen, der die pädagogische und administrative Verantwortung trägt und direkt dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend Departement genannt) durch die Inspektoren unterstellt ist. Die Verordnung des Staatsrates legt die Zuständigkeiten der entsprechenden Dienststellen des Departements fest.
- ² Die Verordnung legt die Normen für die Zuteilung der notwendigen Ressourcen zur Leitung einer Schule fest.

Art. 6 Inspektorat

- ¹ Der Staatsrat ernennt die Inspektoren.
- ² Für die Inspektion der Schulen der obligatorischen Schulzeit wird der Kanton grundsätzlich in Inspektionskreise unterteilt, die vom Staatsrat festgelegt werden.

Art. 7 Stellenausschreibung

- ¹ Nach den in der Verordnung festgehaltenen Modalitäten muss jede freie Stelle einer Lehrperson, eines Abteilungsleiters, eines Schuldirektors an einer öffentlichen oder privaten Schule bzw. an einer staatlich anerkannten schulischen- oder erzieherischen Institution, die vertraglich an den Staat gebunden ist, und jede Stelle eines Inspektors im Amtsblatt, gegebenenfalls auf zusätzliche Weise in einem anderen Medium ausgeschrieben und publiziert werden.
- ² Die Posten der Stellvertreter der Schuldirektoren werden intern ausgeschrieben.
- ³ Die Stellenausschreibung beinhaltet die Stellenbezeichnung, das Anforderungsprofil, die Bewerbungsfrist und die Behörde, an welche die Bewerbung zu richten ist.
- ⁴ Stellvertretungen, die auf weniger als ein Schuljahr befristet sind, müssen nicht ausgeschrieben werden.

Art. 8 Anstellungsbedingungen

- ¹ Für eine provisorische Anstellung oder eine Anstellung auf bestimmte / unbestimmte Zeit an einer Schule oder einer Institution muss die Lehrperson gemäss vorliegendem Gesetz:
 - a) im Besitz der Diplome / Titel gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sein;
 - b) die menschlichen und beruflichen Qualitäten, Fähigkeiten und die Motivation besitzen, die für die Stelle erforderlich sind;
 - c) teamfähig sein;

- d) die für die Ausübung der Funktion notwendige psychische und physische Gesundheit besitzen;
 - e) handlungs- und urteilsfähig sein;
 - f) frei von jeglicher mit der Ausübung der Funktion nicht zu vereinbarenden strafrechtlichen Verurteilung sein; der Bewerbung ist ein Auszug aus dem Strafregister beizulegen.
- ² Bei Lehrermangel kann die Anstellungsbehörde zeitweise von Absatz 1 lit.a abweichen. In diesem Fall wird die entsprechende Lehrperson als Stellvertretung für die maximale Dauer eines Verwaltungsjahres angestellt. Die Stelle muss für das folgende Schuljahr neu ausgeschrieben werden.
- ³ Schuldirektoren und Inspektoren müssen die Bedingungen in Absatz 1 dieses Artikels erfüllen, praktische Unterrichtserfahrung vorweisen und die vom Departement anerkannte Ausbildung für Schulleiter absolviert haben. Sie verpflichten sich, gegebenenfalls eine solche Ausbildung innerhalb einer vom Departement vorgegebenen Frist nachzuholen

Art. 9 Anstellungsbehörde für Kindergarten, Primar- und Orientierungsschulen

- ¹ Lehrpersonen, Schuldirektoren und ihre Stellvertreter der Schulen der obligatorischen Schulzeit werden auf Vorschlag der kommunalen / interkommunalen Behörden durch das Departement (nachstehend zuständige Behörde genannt) angestellt.
- ² Fachberater, Lehrpersonen mit Mandat und pädagogische Berater werden auf Vorschlag der betroffenen Dienststellen durch das Departement angestellt.

Art. 10 Anstellungsbehörde für das Personal der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Lehrpersonen, Abteilungsleiter, Stellvertreter und Schuldirektoren der kantonalen allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen werden vom Staatsrat (nachstehend zuständige Behörde genannt) unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes angestellt. Für die Lehrpersonen, die Abteilungsleiter und die Stellvertreter gibt der Schuldirektor seine Vormeinung ab.

2. Kapitel: Sonderfälle

Art. 11 Lehrpersonen in Ausbildung auf der Sekundarstufe I und II

- ¹ Als Lehrpersonen in Ausbildung werden Lehrpersonen betrachtet, die entweder ihre pädagogische oder akademische Ausbildung oder eine andere, vom DEKS als gleichwertig anerkannte Ausbildung, nicht beendet haben.
- ² Diese Lehrpersonen werden vom Departement angestellt, auf Vorschlag der kommunalen / interkommunalen Behörden für die Sekundarstufe I und auf Vorschlag der Schuldirektion einer kantonalen Schule für die allgemeine Mittelschule und die Berufsfachschule.
- ³ Sobald diese Lehrpersonen ihre Berufsausbildung beendet haben, können sie sich um eine feste Anstellung bewerben.

Art. 12 Spezialausbildung

Lehrpersonen, die im ordentlichen Verfahren angestellt wurden und im Laufe ihrer Tätigkeit eine vom Departement anerkannte und den erlassenen Bedingungen entsprechende Ausbildung beginnen, fallen nur in Bezug auf diese Spezialausbildung unter die Bestimmungen des Artikels 11. Im Übrigen behalten sie den Personalstatus, der dieser Stelle entspricht, für die sie angestellt wurden.

Art. 13 Stellvertreter

- ¹ Prinzipiell müssen Stellvertreter dieselben Anstellungsbedingungen erfüllen wie die Bewerber in fester Anstellung.
- ² Sie haben dieselben Aufgaben wie jene Lehrpersonen, die sie vertreten.

Art. 14 Stellvertreter - Anstellungsbehörde

- ¹ Dauern Stellvertretungen in Kindergärten, in der obligatorischen Schule, in der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule weniger als ein Schuljahr, liegt die Anstellungskompetenz der Stellvertreter beim Schuldirektor.
- ² Stellvertreter für ein ganzes Schuljahr werden vom Departement ernannt.
- ³ Stellen, die für ein ganzes Schuljahr mit einem Stellvertreter besetzt werden, müssen im darauf folgenden Schuljahr wieder ausgeschrieben werden.

Art. 15 Nebenamtlehrer in der Berufsbildung

- ¹ Zu Beginn jedes Schuljahres kann die Dienststelle für Berufsbildung Nebenamtlehrer für die Berufsbildung einstellen, um damit nicht vorhersehbare Schülerzahlschwankungen aufzufangen.
- ² Diese Nebenamtlehrer erhalten einen befristeten Vertrag, der am 1. September in Kraft tritt und bis zum 31. August des Folgejahres läuft.
- ³ Nebenamtlehrer mit befristetem Vertrag werden vom Departement angestellt und erhalten einen Monatslohn, gemäss dem Besoldungsgesetz, basierend auf dem Beschäftigungsgrad des gesamten Jahres.

Art. 16 Lehrbeauftragte in der Berufsbildung

- ¹ Berufsfachschulen können für überbetriebliche Kurse, Weiterbildungskurse und Kurse in beruflichen Spezialfächern, die sie organisieren, auf Lehrbeauftragte zurückgreifen. Die Anstellungskompetenz liegt beim Schuldirektor.
- ² Lehrbeauftragte in der Berufsbildung, die aus den jeweiligen Berufszweigen stammen, unterrichten punktuell und werden im Stundenlohn entsprechend dem Besoldungsgesetz bezahlt.

Art. 17 Unterbruch und Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit

- ¹ Eine Lehrperson, die ihre Unterrichtstätigkeit während dreier aufeinanderfolgender Jahre unterbricht, verliert ihre Unterrichtsberechtigung. Um diese wieder zu erlangen, muss sie eine vom Departement angebotene Zusatzausbildung absolvieren.

- ² Die Bedingungen für diese Zusatzausbildung und die entsprechenden Kosten sind in den Weisungen des Departements geregelt.

3. Kapitel: Lehrpersonen

1. Abschnitt: Berufsauftrag

Art. 18 Aufgaben der Lehrperson - Grundsätze

- ¹ Eine Lehrperson hat einen umfassenden Auftrag mit folgenden Aufgaben zu erfüllen:
- a) Bildung und Erziehung der ihr anvertrauten Schüler;
 - b) Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben;
 - c) eigene Weiterbildung.
- ² Sie erfüllt ihren Auftrag entsprechend den Zielsetzungen der zu vermittelnden Bildung und den vom Berufsauftrag, ihrem Pflichtenheft und der zuständigen Schuldirektion und/oder dem Departement verlangten Anforderungen.
- ³ Sie erfüllt die Aufgaben, die sich aus ihrem beruflichen Auftrag ergeben, sowie diejenigen, die ihr von der Schuldirektion und/oder vom Departement übertragen werden.
- ⁴ Im Rahmen ihres Auftrages und in Respektierung ihres Pflichtenheftes bedeutet dies insbesondere:
- a) den Bildungs- und Erziehungsauftrag bei den ihr anvertrauten Schülern / Lehrlingen (nachstehend Schüler) umzusetzen;
 - b) die Entwicklung und das Lernverhalten ihrer Schüler zu erfassen und durch geeignete Massnahmen zu unterstützen;
 - c) eine für die Arbeit in der Schule günstige Atmosphäre zu schaffen;
 - d) den Schülern mit Respekt zu begegnen;
 - e) jegliche Form von Gewalt zu verhindern;
 - f) der Schuldirektion oder der sie vertretenden Behörde gegebenenfalls gesundheitliche Probleme oder Gefährdung der Entwicklung zu melden, die sie bei den ihr anvertrauten Schülern feststellt;
 - g) mit den anderen Lehrpersonen, der Schuldirektion und den Schulbehörden zusammenzuarbeiten;
 - h) mit den Eltern und andern Schulpartnern zusammenzuarbeiten;
 - i) ihren eigenen Weiterbildungsbedarf zu evaluieren und die nötigen Massnahmen zu ergreifen.

Art. 19 Tätigkeitsfelder

Der Auftrag einer Lehrperson betrifft insbesondere folgende Tätigkeitsfelder:

1. Bildung - Erziehung
 - a) Vorbereitung und Planung des Unterrichts;
 - b) Korrektur und Evaluation der Schülerarbeiten;

- c) pädagogische und erzieherische Betreuung der Schüler, was die Beaufsichtigung der Schüler, ihre Unterstützung, ihre Betreuung und Beratung beinhaltet;
 - d) Beziehungen Schule – Elternhaus – andere ausserschulische Partner.
2. Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben
- a) Absprachen mit Kollegen;
 - b) Teilnahme an Sitzungen, Arbeitsgruppen und Vorträgen sowie an Anlässen der Schule und an verschiedenen Schulprojekten;
 - c) Zusammenarbeit mit Schuldirektion und Schulbehörden;
 - d) Beziehungen Schule – Elternhaus – andere ausserschulische Partner;
 - e) Zusammenarbeit mit weiteren Diensten;
 - f) Erfüllung von im Pflichtenheft definierten Aufgaben, die von der Schuldirektion oder vom Departement bestimmt werden.
3. Weiterbildung
- a) Aufarbeitung des Fachwissens;
 - b) Entwicklung der Selbst- und Sozialkompetenz;
 - c) Evaluation der eigenen Aktivitäten;
 - d) Besuch von Weiterbildungskursen.

2. Abschnitt: Gemeinsame Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen, Schuldirektoren und Inspektoren

Art. 20 Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 21 Nebenbeschäftigungen

- ¹ Das diesem Gesetz unterstellte Personal darf keiner Nebenbeschäftigung nachgehen, die sich nachteilig auf seine Tätigkeit, auf die Institution / Schule oder seine Funktion auswirkt.
- ² Jede Nebenbeschäftigung muss der Anstellungsbehörde gemeldet werden.
- ³ Bevor irgendeine lukrative Nebenbeschäftigung ausgeführt wird, muss die für ein Arbeitspensum von mehr als 75% ernannte Person bei der zuständigen Behörde eine schriftliche Bewilligung einreichen und deren Zustimmung erhalten.

Art. 22 Öffentliches Amt

- ¹ Das diesem Gesetz unterstellte Personal, das für ein öffentliches Amt (das einer Wahl unterliegt) kandidieren will, hat darüber schriftlich die betreffende Dienststelle des Departements oder den Staatsrat, je nach Schulstufe, zu informieren.
- ² Die Information des Kandidaten an die betroffene Behörde muss die vom Staatsrat erlassenen Bedingungen erfüllen.

- ³ Die Behörde informiert den Kandidaten über eine allfällige Unvereinbarkeit und macht ihn auf die daraus folgenden Konsequenzen gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam.

Art. 23 Berufsgeheimnis

- ¹ Das diesem Gesetz unterstellte Personal unterliegt dem Berufsgeheimnis.
- ² Sie dürfen vor Gericht über Sachverhalte, von denen sie durch die Ausübung ihrer Funktion Kenntnis haben, nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde aussagen. Diese Bewilligung ist auch noch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses erforderlich.

Art. 24 Zurückhaltungspflicht

- ¹ Das diesem Gesetz unterstellte Personal ist angehalten, die Zurückhaltungspflicht zu respektieren.
- ² Es enthält sich von allem, was sich nachteilig auf die Schule / Institution oder seine Funktion auswirken könnte.

Art. 25 Vernehmlassung und Information

- ¹ Die pädagogischen Berufsverbände werden vom Departement in Angelegenheiten zum Statut des Lehrpersonals angehört.
- ² Das diesem Gesetz unterstellte Personal wird von den zuständigen Schulbehörden zu wichtigen schulischen Themen befragt.

Art. 26 Personaldossier

Das diesem Gesetz unterstellte Personal kann bei der zuständigen kantonalen Dienststelle sein Personaldossier einsehen.

Art. 27 Wohnsitz

Das diesem Gesetz unterstellte Personal kann seinen Wohnsitz in jeder Gemeinde wählen, insofern der Wohnort für die Berufsausübung keinen Nachteil darstellt.

Art. 28 Pensionskasse

Die Berufsvorsorge der Lehrpersonen, Schuldirektoren und Inspektoren ist in der entsprechenden Gesetzgebung geregelt.

Art. 29 Rechtliches Gehör

Das diesem Gesetz unterstellte Personal hat seinen Vorgesetzten gegenüber das Recht auf Anhörung zu Bereichen, die in Beziehung zum vorliegenden Gesetz stehen und sie persönlich betreffen.

3. Abschnitt: Spezifische Anstellungsbedingungen für das Lehrpersonal

Art. 30 Hierarchie

Die Lehrperson ist direkt dem Schuldirektor unterstellt.

Art. 31 Jährliche Arbeitszeit

Die jährliche Arbeitszeit, die Anzahl und Dauer der Unterrichtsstunden pro Woche sind im Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals festgelegt.

Art. 32 Aufteilung nach Tätigkeitsfeldern

- ¹ Die jährliche Arbeitszeit einer Lehrperson mit Vollpensum teilt sich grundsätzlich folgendermassen auf:
 - Bildung – Erziehung zwischen 80 und 85%;
 - Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben zwischen 10 und 15%;
 - Weiterbildung ca. 5%.
- ² Bei Teilzeitangestellten gilt diese Aufteilung pro rata temporis. Das Pflichtenheft präzisiert zwingende Aufgaben im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeitsfeldern.
- ³ Je nach Bedarf der Schule können die oben erwähnten Prozentanteile abgeändert werden, gegebenenfalls von einem Schuljahr zum anderen.

Art. 33 Pflichtenheft

- ¹ Jede Lehrperson besitzt ein kantonales Pflichtenheft, das ihre Aufgaben und die für die verschiedenen Tätigkeitsfelder aufzuwendende Zeit festlegt. Die zu erreichenden Jahresziele vervollständigen das Pflichtenheft.
- ² Je nach den Bedürfnissen der Schule kann die zuständige Behörde, auf Vorschlag der Schuldirektion, das Pflichtenheft anpassen.
- ³ Alle zwingenden Aufgaben sind im Pflichtenheft ausdrücklich aufgeführt.

Art. 34 Disziplinar massnahmen

- ¹ Gegen das Personal der Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen, die ihre Pflichten vernachlässigen, grobfahrlässig handeln, sich Misshandlungen zu schulden kommen lassen oder sich unwürdig benehmen, kann das Departement nach begründetem und gemeinsamem Bericht und auf formellen Vorschlag des Schuldirektors und Inspektors folgende Sanktionen aussprechen:
 - a) Verweis;
 - b) zeitlich befristeter Lohnabzug;
 - c) Änderung der von der Progression abhängigen Erfahrungsanteile;
 - d) Suspendierung ohne Lohnzahlung;
 - e) Entlassung.

- ² Der Staatsrat kann die in Absatz 1 genannten Disziplinar massnahmen aus denselben Motiven und auf begründeten Antrag der zuständigen Dienststellen der allgemeinen Mittelschulen oder der Berufsfachschulen gegen das betroffene Personal verhängen.
- ³ Das Departement oder der Staatsrat können während des administrativen und/oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens als vorsorgliche Massnahme eine Suspendierung verfügen.
- ⁴ Der Rekurs an den Staatsrat bzw. an das Kantonsgericht und das Recht auf Anhörung bleiben vorbehalten.

4. Abschnitt: Rechte des Lehrpersonals

Art. 35 Besoldung

- ¹ Die Lehrpersonen haben Anrecht auf eine Besoldung, deren Komponenten im Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (inkl. Kindergarten), der Orientierungsschule, der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule sowie der Schuldirektoren und Inspektoren festgelegt sind (nachstehend Gesetz über die Besoldung genannt).
- ² Die Besoldung basiert auf der Jahresarbeitszeit und umfasst alle Bestandteile des Auftrags und der Tätigkeitsfelder der Lehrperson.

Art. 36 Ferien - Urlaub

Lehrpersonen haben Anrecht auf Ferien und Urlaub gemäss dem Gesetz über die Besoldung.

Art. 37 Sonderurlaub

Die Sonderurlaube (Eheschliessung, Geburt, Todesfall, usw.) des Lehrpersonals sind in der entsprechenden Gesetzgebung (Gesetz und Verordnung über die Besoldung) geregelt.

Art. 38 Bildungsurlaub

- ¹ Die zuständige Behörde kann den Lehrpersonen einen Bildungsurlaub gewähren. Die Modalitäten des Anspruchs sind in einer Verordnung geregelt. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - a) ein Minimum an Unterrichtsjahren;
 - b) ein vom Departement validiertes Bildungsvorhaben mit direktem Bezug zum Unterricht;
 - c) Garantie, dass die Lehrperson danach für eine bestimmte Anzahl Jahre im Kanton unterrichtet.
- ² Der Bildungsurlaub kann nicht mit einem unbezahlten Langzeiturlaub gemäss Art. 40 zusammengelegt werden.

Art. 39 Unbezahlter Langzeiturlaub

- ¹ Ein einmaliger und unbezahlter Urlaub von bis zu 2 Jahren kann einer Lehrperson, die auf unbestimmte Zeit angestellt ist, gewährt werden. Sonderfälle bleiben vorbehalten, vor allem diejenigen von Lehrpersonen an Schweizer Schulen im Ausland oder vergleichbare Fälle. In den letztgenannten Fällen kann der Lehrperson ein unbezahlter Urlaub von bis zu drei Jahren gewährt werden.
- ² Bei Lehrpersonen der Kindergärten, Primar- oder Orientierungsschulen wird der Antrag dem Departement zum Entscheid vorgelegt. Bei Lehrpersonen der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen ist der Staatsrat zuständig.
- ³ Die Lehrperson, der ein solcher Urlaub gewährt wird, bleibt Stelleninhaberin unter Vorbehalt der Kündigungsgründe, die für alle ernannten Lehrpersonen gelten.

Art. 40 Betreuung

- ¹ Jede Lehrperson kann, in Absprache mit dem Schuldirektor, die Dienstleistungen und Unterstützungsangebote (Beratung, Betreuung, ...) in Anspruch nehmen, die die betroffenen Dienststellen und gegebenenfalls auch andere vom Departement anerkannte Institutionen zur Verfügung stellen.
- ² Je nach Fall können die Schuldirektoren und die Inspektoren dafür speziell qualifizierte Lehrpersonen für die pädagogische Betreuung einer Lehrperson beauftragen.
- ³ Um die pädagogische Tätigkeit der Lehrperson zu verbessern, erstellt das Departement eine Kompetenzbilanz und definiert die Bereitstellung einer erweiterten Unterstützung.

5. Abschnitt: Pflichten des Lehrpersonals

Art. 41 Arbeitszeit

- ¹ Die Lehrperson muss ihrer Funktion die gesamte Zeitdauer widmen, für die sie angestellt ist.
- ² Das Pflichtenheft der Lehrperson setzt die Zeit fest, die sie für die verschiedenen Tätigkeitsfelder, wie unter Art. 18 und 19 beschrieben, aufzuwenden hat.

Art. 42 Präsenzzeit am Arbeitsort

- ¹ Die Lehrperson muss die für die Ausübung ihrer Funktion und den reibungslosen Betrieb der Schule notwendige Zeit am Arbeitsort anwesend sein.
- ² Zusätzlich zur eigentlichen Unterrichtszeit müssen die Lehrpersonen vor und nach dem Unterricht beim Empfang der Schüler respektive bei Schulschluss anwesend sein.
- ³ Die Zeitdauer für die in Artikel 19, Ziffer 2 und 3 genannten Aufgaben der Tätigkeitsfelder liegt ausserhalb der Schülerpräsenzzeit.

Art. 43 Weiterbildung

- 1 Die Lehrperson ist für ihre Weiterbildung verantwortlich und muss sich deshalb über die didaktische, pädagogische, wissenschaftliche und technische Entwicklung und den sozialen Wandel auf dem Laufenden halten.
- 2 Die Weiterbildung umfasst folgende Elemente:
 - a) einen obligatorischen Teil, kollektiv oder individuell, mit Genehmigung des Departements oder von einer vom Departement beauftragten Institution organisiert; unabhängig vom Beschäftigungsgrad ist dieser Teil für alle Lehrpersonen verpflichtend;
 - b) einen freiwilligen, individuell wählbaren Teil in dem vom Departement anerkannten Kursangebot;
 - c) einen von der Lehrperson selbst gewählten Teil.
- 3 Der Lehrperson kann der Besuch einer Weiterbildung während der Unterrichtszeit gestattet werden. Entsprechende Gesuche sind im Voraus – in einem Zeitrahmen, der für die Bearbeitung nötig ist - an die zuständige Dienststelle zu richten.
- 4 Das Departement bestimmt die Modalitäten und Bedingungen für den Besuch der Weiterbildungskurse, je nachdem ob diese während oder ausserhalb der Unterrichtszeit organisiert werden.

Art. 44 Pflicht zur Übernahme von Stellvertretungen

- 1 Im Falle einer kurzen Abwesenheit einer Lehrperson trifft die Schuldirektion die nötigen Massnahmen für deren Stellvertretung.
- 2 Die Schuldirektion bindet in erster Linie die anderen verfügbaren Lehrpersonen ein.
- 3 An der Orientierungsschule, der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule kann die Schuldirektion eine Lehrperson beauftragen, einen Kollegen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen zu vertreten, ohne dafür zusätzlich entlohnt zu werden.

Art. 45 Abwesenheiten

- 1 Die Lehrperson darf der Schule ohne triftige und durch ihre direkten Vorgesetzten akzeptierte Gründe nicht fernbleiben.
- 2 Wenn eine Lehrperson gezwungen ist, der Schule fernzubleiben, muss sie die Schuldirektion ihrer Schule oder ihren direkten Vorgesetzten sofort davon in Kenntnis setzen, welche die notwendigen Vorkehrungen für ihre Stellvertretung trifft.

6. Abschnitt: Dienstverhältnis

Art. 46 Statut der Lehrperson

Als Lehrperson im Sinne des vorliegenden Gesetzes wird die Person angesehen, die für eine provisorische oder bestimmte / unbestimmte Zeit gemäss öffentlichem Recht durch die zuständige Behörde angestellt ist und entsprechend dem Gesetz über die Besoldung entlohnt wird.

Art. 47 Anstellungsbeschluss

- 1 Das diesem Gesetz unterstellte Lehrpersonal wird mittels eines schriftlichen Beschlusses der zuständigen Behörde angestellt.
- 2 Der Beschluss beinhaltet:
 - a) Art der Ernennung (provisorisch / bestimmte / unbestimmte Zeit);
 - b) zu besetzende Stelle(n);
 - c) Beschäftigungsgrad, gegebenenfalls Spannweite der Anstellungsrate;
 - d) Lohnklasse und Berechnungskriterien;
 - e) Pensionskasse;
 - f) Datum des Stellenantritts.

Art. 48 Provisorische Anstellung

- 1 Lehrpersonen, die die Anforderungen des Artikels 8 (Anstellungsbedingungen) des vorliegenden Gesetzes erfüllen, werden provisorisch für ein Jahr angestellt.
- 2 Die zuständige Behörde kann die provisorische Anstellung maximal um zwei Jahre verlängern, um es der Lehrperson zu ermöglichen, ihre pädagogischen Leistungen oder ihr Verhalten zu verbessern. Die Verlängerung wird bis zum 1. Mai bekanntgegeben.
- 3 Die Anstellungsbehörde kann von einer provisorischen Anstellung absehen und eine Lehrperson direkt auf unbestimmte Zeit anstellen, wenn die betroffene Lehrperson bereits eine fünfjährige Unterrichtserfahrung aufweisen kann und an ihrer früheren Stelle definitiv angestellt war.
- 4 Während einer provisorischen Anstellung kann das Dienstverhältnis beidseitig grundsätzlich nur auf Ende des Verwaltungsjahres durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung spätestens bis zum 1. Mai gekündigt werden. Diese Fristen können im gegenseitigen Einverständnis abgeändert werden.

Art. 49 Anstellung auf unbestimmte Zeit

- 1 Im Allgemeinen folgt auf eine provisorische Anstellung eine auf unbestimmte Zeit.
- 2 Die Anstellung auf unbestimmte Zeit, die auf einem Antrag der Schuldirektion und des Inspektors beruht, erfolgt mittels eines schriftlichen Beschlusses der zuständigen Behörde.

Art. 50 Anstellung auf bestimmte Zeit

Am Ende der provisorischen Anstellung und soweit die Person zufrieden stellend arbeitet, bildet die Anstellung auf bestimmte Zeit eine Ausnahme und rechtfertigt sich durch spezielle Umstände, besonders durch Klassenschliessungen, durch die Lehrperson selber (bei Pensionierung) oder durch gegenseitige Vereinbarung.

Art. 51 Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung

Das Dienstverhältnis endet ohne Kündigung:

- a) bei der im Besoldungsgesetz vorgesehenen Altersgrenze (Alter 64 und 65);
- b) beim Tod des Betroffenen;
- c) drei Monate nach dem Verschollensein des Betroffenen bei Todesgefahr oder ohne Nachricht zu hinterlassen;

- d) nach Ablauf der Anstellung auf bestimmte Zeit, ausser bei einer Verlängerung der Anstellung.

Art. 52 Ordentliche Kündigung einer Anstellung auf unbestimmte Zeit durch die zuständige Behörde

Während einer Anstellung auf unbestimmte Zeit kann die zuständige Behörde aus objektiven Gründen das Dienstverhältnis auf Ende des Verwaltungsjahres durch eine entsprechende schriftliche Verfügung spätestens bis zum 1. Mai kündigen.

Art. 53 Kündigung einer Anstellung auf unbestimmte Zeit durch die zuständige Behörde bei andauernder Arbeitsunfähigkeit - Pensionierung

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Staatspersonal gelten für das diesem Gesetz unterstellte Personal.

Art. 54 Kündigung

- ¹ Die auf unbestimmte Zeit angestellte Lehrperson kann das Arbeitsverhältnis auf Ende des laufenden Schuljahres mittels schriftlicher Kündigung bis spätestens 1. Mai auflösen.
- ² Die zuständige Behörde kann auf Antrag der betreffenden Lehrperson auf eine Kündigung während des Schuljahres eintreten, falls die Schule nicht darunter leidet.

Art. 55 Aufhebung einer Stelle

- ¹ Die zuständige Behörde kann das Arbeitsverhältnis einer Lehrpersonen, die für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt ist, durch einen bis spätestens per 1. Mai zugestellten Beschluss ganz oder teilweise auflösen.
- ² In diesen Fällen schlägt die Anstellungsbehörde nach Möglichkeit der betroffenen Lehrperson nach Möglichkeit eine entsprechende Stelle auf derselben Stufe vor.

Art. 56 Auflösung des Dienstverhältnisses aus triftigen Gründen

Die zuständige Behörde kann die Anstellung einer Lehrperson, unabhängig der Art ihrer Anstellung (provisorisch oder für eine bestimmte / unbestimmte Zeit) jederzeit aus triftigen Gründen auflösen.

Als triftige Gründe gelten Umstände, bei denen die zuständige Behörde das Dienstverhältnis nach Treu und Glauben nicht mehr fortführen kann.

4. Kapitel: Schuldirektion der obligatorischen Schulen, der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Art. 57 Schuldirektion der obligatorischen Schulen

- ¹ Grundsätzlich verfügt jede Schule oder Schulregion über eine Schuldirektion. Die Verordnung des Staatsrates legt die Schülerzahl fest, die Anrecht auf die Anstellung eines Schuldirektors, gegebenenfalls eines / mehrerer Stellvertreter gibt.
- ² Dem Schuldirektor obliegt die pädagogische und administrative Verantwortung für eine Primarschule und/oder eine Orientierungsschule.
- ³ In einer Übergangszeit und entsprechend den speziellen Bestimmungen wird ein Schulverantwortlicher eingesetzt.
- ⁴ Mehrere Gemeinden, die nur über eine kleine Schülerzahl verfügen, müssen sich zusammenschliessen, um einen Schuldirektor oder einen Schulverantwortlichen anzustellen.
- ⁵ Die Schuldirektoren der obligatorischen Schule werden auf Vorschlag der kommunalen oder interkommunalen Behörden vom Departement angestellt.

Art. 58 Schuldirektion der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

- ¹ Jeder kantonalen Schule der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen steht ein Schuldirektor vor, der vom Staatsrat angestellt wird.
- ² Die kantonalen Schulen der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen werden von einer Schuldirektion geführt, die aus einem Schuldirektor besteht, unterstützt durch Stellvertreter/Abteilungsleiter, deren Titel und Aufgaben in der Verordnung des Staatsrates je nach Schulkategorie definiert sind.

Art. 59 Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis der Schuldirektoren unterliegt denselben Bestimmungen wie jenes der Lehrpersonen (Art. 47 bis Art. 53).

Art. 60 Allgemeiner Auftrag

Die Schuldirektion nimmt die allgemeine pädagogische und administrative Verwaltung der Schule wahr, die sie leitet. Der Schuldirektor ist die direkte höhere hierarchische Instanz der Lehrpersonen und des administrativen und technischen Personals der unter seiner Verantwortung stehenden Schule/n.

Art. 61 Hierarchie

- ¹ Der Schuldirektor ist direkt dem Departement durch den Inspektor und/oder den zuständigen Dienststellen unterstellt.
- ² Für sämtliche logistischen Belange (Verwaltungspersonal, Gebäude, verschiedene Ausrüstungen usw.) arbeitet der Schuldirektor mit den kommunalen / interkommunalen oder kantonalen Behörden zusammen. Die Verordnung des Staatsrates legt die Bedingungen fest.

Art. 62 Ausbildung

Die Mitglieder der Schuldirektion müssen an der vom Departement verlangten Schuldirektoren / -leiterausbildung teilnehmen.

Art. 63 Befugnisse

- ¹ Der Schuldirektor trägt die volle Verantwortung für das/die Schulzentrum/en, für das/die er ernannt ist. Er besitzt alle Befugnisse, die für die Erfüllung seines allgemeinen Auftrages notwendig sind, insbesondere für die Organisation des Unterrichts und der Stellvertretungen, für die Koordination, die Unterrichtsaufsicht und die Einhaltung der Lehrpläne. Er achtet auf die Einhaltung der erzieherischen Prinzipien und sorgt für eine gute Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und den Schulpartnern.
- ² Die Befugnisse der Schuldirektion werden in der Verordnung und im Pflichtenheft geregelt.

Art. 64 Anstellungsbeschluss

Der Anstellungsbeschluss der Schuldirektoren beinhaltet:

- a) Art der Ernennung;
- b) die ihm unterstellte/n Schule/n;
- c) Beschäftigungsgrad;
- d) Lohnklasse und Berechnungskriterien;
- e) Pensionskasse;
- f) Datum des Stellenantritts.

5. Kapitel: Inspektion der Schulen der obligatorischen Schulzeit, der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Art. 65 Allgemeiner Auftrag

- ¹ Der Inspektor ist der Vertreter des Departements in den Schulen. Er übernimmt die Leitung des ihm anvertrauten Inspektionskreises.
- ² Er wacht über die Anwendung der kantonalen Bildungs- und Erziehungspolitik. Die Funktion des Inspektors beinhaltet Kontrollaufgaben, Beratung, Koordination und pädagogische Begleitung der Lehrpersonen, Zusammenarbeit, Beziehungen und Zukunftsforschung. Das Departement kann ihm spezielle Mandate übertragen.
- ³ Er wacht über den Unterricht und unterstützt die Entwicklung eines fördernden Lernklimas, das die schulische Arbeit begünstigt.
- ⁴ Der Inspektor entwickelt, in Gruppen, ein Verfahren der Schulhausevaluation.

Art. 66 Anstellungsbehörde

Der Staatsrat stellt die Inspektoren an. Er legt ihr Pflichtenheft fest.

Art. 67 Administrative und pädagogische Aufgaben

- 1 Der Inspektor hat pädagogische und administrative Aufgaben zu erfüllen. Er führt die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit seiner Funktion aus und gibt ausserdem seiner Dienststelle periodisch Rechenschaft über seine Tätigkeit.
- 2 Die detaillierte Beschreibung der Aufgaben des Inspektors ist in einem Pflichtenheft festgelegt, das der jeweiligen Schulstufe entspricht.

Art. 68 Anstellungsbedingungen

- 1 Der Kandidat in der Funktion des Inspektors muss folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) menschliche Qualitäten und berufliche Kompetenzen nachweisen;
 - b) im Besitz der durch das Gesetz vorgesehenen Diplome oder eines gleichwertigen, für die jeweilige Schulstufe anerkannten Titels sein;
 - c) über pädagogische Erfahrung auf der entsprechenden Unterrichtsstufe verfügen;
 - d) die vom Departement verlangte Schulleiterausbildung absolvieren.
- 2 Das Departement kann zusätzliche Anforderungen stellen.

Art. 69 Besonderheiten des Statuts des Inspektors

- 1 Das Statut des Inspektors entspricht im Prinzip jenem einer Lehrperson der Schulstufe, für die er die Verantwortung trägt.
- 2 Er untersteht allerdings den Bedingungen des Gesetzes des Staatspersonals in den folgenden Punkten:
 - a) jährliche Arbeitszeit;
 - b) tägliche Arbeitszeit;
 - c) Ferienanspruch;
 - d) Disziplinar massnahmen.

Art. 70 Tätigkeit als Lehrperson

Falls der Inspektor eine Tätigkeit als Lehrperson beibehält, untersteht er in dieser Funktion und pro rata temporis der zuständigen Schulbehörde; sein Statut und seine Besoldung entsprechen jener der Lehrpersonen der betreffenden Schulstufe.

Art. 71 Administrative Zugehörigkeit

Das Departement definiert die administrative Zugehörigkeit des Inspektors.

Art. 72 Besoldung

Die Besoldung wird im Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals, der Schuldirektoren und Inspektoren der obligatorischen Schule, der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule geregelt.

6. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 73 Beschwerdeinstanz

- ¹ Gegen Entscheide des Departements in Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden, vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Kantonsgericht.
- ² Gegen Entscheide des Staatsrats in Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Art. 74 Verfahren

Das Beschwerdeverfahren ist im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 75 Übergangsbestimmungen

Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes hängigen Verfahren werden nach alter Gesetzgebung geregelt.

Art. 76 Ausserkraftsetzung

Alle Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, insbesondere:

- ^a einige Artikel des GUW (Anstellungsbehörde + Disziplinar massnahmen + ...);
- ^b Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen, Artikel 1 bis 8, 17-18, 22, 29 bis 31 und 33-34;
- ^c Das Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals an der Primar-, Orientierungsschule und Sekundarstufe II von 1963;
- ^d Reglemente über die Schulkommissionen.

Art. 77 Änderung des geltenden Rechts

Art. 78 Inkrafttreten

Der Staatsrat